

Lesefassung der Grundordnung (Verfassung, Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. September 2008

NBL. MWV. Schl.- H. 2008, S. 187

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15. Dezember 2008

- 1. Änderung vom 17. September 2009 (Bekanntmachungen des Präsidiums Nr. 43/2009)**
- 2. Änderung vom 30. November 2009 (Bekanntmachungen des Präsidiums Nr. 90/2009)**
- 3. Änderung vom 4. Januar 2012 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 95/2012)**
- 4. Änderung vom 11. Juni 2014 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 43/2014)**
- 5. Änderung vom 26. Januar 2017 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 66/2016)**
- 6. Änderung vom 7. März 2018 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 36/2018)**
- 7. Änderung vom 16. September 2019 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 108/2019)**
- 8. Änderung vom 26. September 2022 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 83/2022)**

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Präsidiums veröffentlichte Text.

Präambel

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel dient der Wissenschaft in freier Forschung, freier Lehre und freiem Studium. Als Volluniversität umfasst sie ein breites Spektrum von Fächern, die einander ergänzen und befruchten. Sie nimmt ihre Aufgaben im nationalen und internationalen Verbund wahr und pflegt dabei insbesondere die Beziehungen zu den Hochschulen im Ostseeraum.

Die Universität bereitet ihre Studierenden durch Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf berufliche Tätigkeiten vor, bildet sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit aus und befähigt sie zu verantwortlichem Handeln für Staat und Gesellschaft. Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, dient der Weiterbildung und wirkt darauf hin, die Ergebnisse und den gesellschaftlichen Nutzen der Wissenschaften in die Öffentlichkeit zu vermitteln.

Über ihre Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre hinaus erbringt die Universität vielfältige Leistungen für Stadt und Land, insbesondere im kulturellen, wirtschaftlich-technischen und medizinischen Bereich sowie in der Beratung von Politik, Wirtschaft und Verbänden; sie fördert den Technologie- und Wissenstransfer in Wirtschaft und Gesellschaft.

Damit verfolgt sie als Landesuniversität in der Gegenwart Ziele, die mit Gründung im Jahre 1665 durch Herzog Christian Albrecht von Schleswig und Holstein zu Gottorf angelegt waren.

Die Christian-Albrechts-Universität und ihre Mitglieder wissen sich dem Wahlspruch ihres Gründers „Pax optima rerum“ - Friede ist das höchste Gut - bleibend verpflichtet.

§ 1 Rechtsstellung

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist als wissenschaftliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie steht unter dem Schutz der durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 2 Autonomie

Die Universität erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich. Sie wahrt diese Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium nach innen und außen.

§ 3 Siegel, Wappen und Farben

Die Christian-Albrechts-Universität führt ihr eigenes Siegel, ihr eigenes Wappen und ihre eigenen Farben. Diese sind in der Anlage zu § 3 festgestellt

§ 4 Mitglieder der Universität

(1) Mitglieder der Universität sind

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, soweit diese hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Universität beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes)
3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden)
4. die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitgliedergruppe des technisch-administrativen Personals)
5. die hauptamtliche Dekanin oder der hauptamtliche Dekan für Medizin und die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) Angehörige der Universität sind

1. die Mitglieder des Hochschulrates,
2. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
3. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
4. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,
5. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und
6. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Hochschule.

(3) Die nach Absatz 2 Nummer 5 von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und einer außeruniversitären Forschungseinrichtung gemeinsam berufenen und in der jeweiligen außeruniversitären Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sind den Mitgliedern vollumfänglich gleichgestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Universität haben Mitwirkungs- und Nutzungsrechte (Korporationsrechte). Sie sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Ordnung der Universität und ihrer Veranstaltungen zu wahren und das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Es gilt § 14 HSG.

§ 6 Gliederung der Universität

Die Universität gliedert sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung in folgende Fakultäten, zentrale Einrichtungen und gemeinsame Einrichtungen der Fakultäten und interdisziplinäre Einrichtungen:

1. Fakultäten:

- a) Theologische Fakultät
- b) Rechtswissenschaftliche Fakultät
- c) Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
- d) Medizinische Fakultät
- e) Philosophische Fakultät
- f) Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
- g) Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät
- h) Technische Fakultät

2. Zentrale Einrichtungen:

- a) Universitätsbibliothek
- b) Rechenzentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- c) Sportzentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- d) Forschungs- und Technologiezentrum Westküste
- e) Graduiertenzentrum an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- f) Johanna-Mestorf-Akademie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- g) Interdisziplinäres Zentrum für Numerische Simulation (IZNS)

- h) Postdoc-Zentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- i) Digital Science Center der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- j) Institut für Inklusive Bildung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

3. Gemeinsame Einrichtungen der Fakultäten:

- a) Institut für Sozialwissenschaften
- b) Institut für Sportwissenschaft
- c) Institut für Ur- und Frühgeschichte
- d) Zentrum für Lehrerbildung
- e) Zentrum für Molekulare Biowissenschaften
- f) Gustav-Radbruch-Netzwerk für Philosophie und Ethik der Umwelt (Gustav-Radbruch-Netzwerk)
- g) Zentrum für Schlüsselqualifikationen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

4. Interdisziplinäre Einrichtungen

- a) Kiel Marine Science – Zentrum für Interdisziplinäre Meereswissenschaften an der CAU
- b) Kiel Life Science – Zentrum für angewandte Lebenswissenschaften an der CAU
- c) Kiel Nanowissenschaften und Oberflächenforschung (Kiel, Nano, Surface and Interface Science, KiNSIS)

§ 7 Aufgaben der Fakultäten

Die Fakultäten erfüllen auf ihren Fachgebieten die Aufgaben der Universität nach Maßgabe des Hochschulgesetzes.

§ 8 Einheiten der Fakultäten

- (1) Die Fakultät kann Lehr- und Forschungseinrichtungen (z.B. Institute, Sektionen, Seminare) und Betriebseinheiten bilden (Einheiten der Fakultät), soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. Die Einheit entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Räume, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Sach- und Finanzmittel.
- (2) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen regelt die Fakultät durch Satzung. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Senats. Es gelten insbesondere § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13, § 18 Absatz 2 und § 28 Absatz 3 HSG.
- (3) Die an einer Einheit der Fakultät ausschließlich oder überwiegend tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Präsidium zu Direktorinnen oder Direktoren der Einheit bestellt. Das Präsidium kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag des Fakultätskonvents von dem Erfordernis der ausschließlichen oder überwiegenden Tätigkeit an der Einheit absehen.
- (4) Die Einheit wird von einem Vorstand (Direktorium) kollegial geleitet, dem die Direktorinnen und Direktoren der Einheit angehören.

- (5) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren das geschäftsführende Vorstandsmitglied (geschäftsführende/r Direktor/in). Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die Geschäfte der Einheit im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wird nicht in angemessener Frist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt, bestellt das Präsidium eine der Direktorinnen oder einen der Direktoren zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
- (6) Das Präsidium kann auf Vorschlag des Fakultätskonvents andere als die in Absatz 3 genannten Personen befristet oder unbefristet zu Direktorinnen oder Direktoren einer Einheit, die aus einem wissenschaftlichen Museum besteht und an dem keine Hochschullehrerin und kein Hochschullehrer im Sinne von Absatz 3 tätig ist oder zu Direktorinnen oder Direktoren einer Betriebseinheit bestellen.
- (7) Zur Direktorin oder zum Direktor einer Einheit, in der ein Institut und eine Betriebseinheit zusammengefasst sind, kann das Präsidium auf Vorschlag des Fakultätskonvents andere als in Absatz 3 genannten Personen bestellen. Sie wirken als Mitglieder des Vorstandes in Angelegenheiten, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder Lehre berühren, nur mit beratender Stimme mit und können nicht zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt oder bestellt werden.
- (8) Für Aufgaben, die mehrere Fakultäten berühren, kann der Senat nach Anhörung der betroffenen Fakultäten durch Satzung gemeinsame Ausschüsse und Einheiten bilden. Für die Zusammenarbeit der Fakultäten gilt insbesondere § 31 HSG.

§ 9 Organe der Universität und der Fakultäten

- (1) Zentrale Organe der Universität sind:
 1. der Hochschulrat
 2. der Senat
 3. das Präsidium
 4. Der Erweiterte Senat.
- (2) Organe der Fakultäten sind:
 1. der Fakultätskonvent
 2. die Dekanin oder der Dekan.

§ 10 Wahlen zu den Organen der Universität

- (1) Der Vorschlag von vier Mitgliedern des Hochschulrats (§ 19 Abs. 3 HSG) erfolgt durch den Senat an das für Wissenschaft zuständige Ministerium.
- (2) Die Wahlen zum Senat, zum Erweiterten Senat und zu den Fakultätskonventen werden durch eine besondere Satzung (Wahlordnung) geregelt, es gilt insbesondere § 17 HSG.
- (3) Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums werden durch eine besondere Satzung (Wahlordnung für die Mitglieder des Präsidiums) geregelt.
- (4) Die Wahlen der Dekanin oder des Dekans regeln die Fakultäten.

§ 11 Wahlrechtsgrundsätze für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Der Senat wählt in freier, gleicher und geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums. Jede und jeder Stimmberechtigte hat in jedem Wahlgang eine Stimme.
- (2) Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers werden in dieser Reihenfolge in jeweils getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- (3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten hat. Hat bei mehreren Kandidierenden nach zwei Wahlgängen keine Bewerberin oder kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Mitglieder des Präsidiums.

§ 12 Hochschulrat

Der Hochschulrat hat die in § 19 Absatz 1 genannten Aufgaben. Ihm gehören sieben ehrenamtliche Mitglieder an. Der Hochschulrat kann in seiner Geschäftsordnung über die Inanspruchnahme einer Aufwandsentschädigung entscheiden. Die maximale Aufwandsentschädigung darf den Betrag nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe a der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 Absatz 6 HSG nicht überschreiten. Reisekosten werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erstattet

§ 13 Senat

- (1) Der Senat hat unbeschadet der Befugnisse von Präsidium und Hochschulrat alle Angelegenheiten wahrzunehmen, die die gesamte Universität betreffen, soweit durch Gesetz oder Verfassung der Universität nichts anderes bestimmt ist. Er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Arbeitsfähigkeit der Fakultäten erhalten und die Einheit der Universität gewahrt bleiben.
- (2) Der Senat hat insbesondere die in § 21 Abs. 1 HSG festgelegten Aufgaben.
- (3) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats und des Erweiterten Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Erklärt sich kein Mitglied des Senats dazu bereit, den Senatsvorsitz zu übernehmen, kann der Senat auch ein Mitglied des Präsidiums zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wählen.

§ 13a Erweiterter Senat

- (1) Der erweiterte Senat hat die in § 20a Abs. 1 HSG festgelegten Aufgaben.
- (2) Hinsichtlich seiner Organisation gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 14 Ausschüsse des Senats

- (1) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 - a. den Zentralen Studienausschuss
 - b. den Zentralen Ausschuss für Forschung, Forschungs- und Wissenstransfer
 - c. den Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss
 - d. den Zentralen Ausschuss für Lehrerbildung
 - e. den Zentralen Ausschuss für Qualitätsmanagement
 - f. den Gleichstellungsausschuss
 - g. die Zentrale Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
 - h. den Zentralen Ethikausschuss
- (2) Der Senat kann weitere Ausschüsse bilden oder Arbeitsgruppen einsetzen. Es gelten § 21 Abs. 2 HSG sowie die Satzung über die Senatsausschüsse, die auch die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt.
- (3) In den Ausschüssen nach Abs. 1 Buchstabe a bis e führt das zuständige Mitglied des Präsidiums den Vorsitz. Im Gleichstellungsausschuss nach Buchstabe f führt die Gleichstellungsbeauftragte der Universität den Vorsitz.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Universität gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. In den Ausschüssen müssen die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG angemessen vertreten sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Ausschüssen nach Absatz 1 Buchstabe a bis e können von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte macht einen Vorschlag zur Besetzung des Gleichstellungsausschusses.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - der hauptberuflichen Präsidentin oder dem hauptberuflichen Präsidenten
 - zwei oder drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
 - der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) Über die Anzahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten entscheidet die (designierte) Präsidentin bzw. der (designierte) Präsident jeweils bei der Ausübung ihres bzw. seines Vorschlagsrechts gemäß § 24 Abs. 1 HSG.
- (3) Das Präsidium hat die im Hochschulgesetz festgelegten Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche. Insbesondere gilt § 22 HSG.
- (4) Das Präsidium kann im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte und Beratungsgremien bestellen.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium und den Senat unverzüglich über die Sitzungen des Hochschulrates.

§ 16 Fakultätskonvente

Die Konvente der Fakultäten beraten und entscheiden in allen Angelegenheiten der Fakultäten, soweit durch das Hochschulgesetz oder diese Verfassung nichts anderes bestimmt ist.

§ 17 Dekanin bzw. Dekan

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultät. Sie bzw. er hat insbesondere die in § 30 HSG festgelegten Aufgaben und Kompetenzen.
- (2) Sie bzw. er wird von bis zu zwei Prodekaninnen bzw. Prodekanen vertreten. Über die Anzahl entscheidet der Fakultätskonvent.
- (3) Sie bzw. er wird bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben von der Dekanatsverwaltung unterstützt. Soweit der Dekanin bzw. dem Dekan eine Fakultätsgeschäftsführerin bzw. ein Fakultätsgeschäftsführer zugeordnet ist, unterstützt diese bzw. dieser die Dekanin bzw. den Dekan bei der Leitung der Dekanatsverwaltung.

§ 18 Verpflichtung

Bei der Amtseinführung der Mitglieder des Präsidiums wird folgende Verpflichtung geleistet:

„Ich, (Name), verpflichte mich, dass ich meine Kraft dem Wohle der Christian-Albrechts-Universität widmen, ihren Nutzen mehren, Schaden von ihr wenden, die Universitätsverfassung und Recht und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen Jedermann üben werde.“

Die Verpflichtung kann mit oder ohne religiöse Beteuerungsformel „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

§ 19 Kuratorium pro Universitate

- (1) Das Kuratorium pro Universitate besteht aus einem Personenkreis, der dem Universitätsgedanken im Allgemeinen und der Christian-Albrechts-Universität im Besonderen im Sinne der Cura nahe steht, sie in ihrer Größe und Bedeutung erhalten und stärken will, sie berät, für sie sorgt und Allianzen in Politik und Gesellschaft zu ihrer Förderung bildet.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium vorgeschlagen. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren vom Senat berufen. Die Zahl der Mitglieder sollte 25 nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist an die Person gebunden.

§ 20 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Die Universität ergreift gemäß § 3 Abs. 4 HSG Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Erhöhung des Mitgliederanteils in Bereichen, in denen weibliche oder männliche Mitglieder der Universität unterrepräsentiert sind (Forschungsbereiche, Gremien, Arbeitsfelder, Leitungspositionen) zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium, Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf.
- (2) Sie beachtet bei allen Vorschlägen und Entscheidungen der Universität und ihrer Teile die geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

§ 20a Wahrnehmung der Belange der Studierenden und Promovierenden

- (1) Die Universität wirkt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 HSG an der Förderung der Diversität ihrer Mitglieder und Angehörigen mit. Die Universität trägt Sorge dafür, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.
- (2) Hierzu berücksichtigt sie insbesondere die besonderen Bedürfnisse von
 1. Studierenden und Promovierenden mit Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer chronischen Krankheit,
 2. Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
 3. Ausländischen Studierenden und
 4. Beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.

§ 21 Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung,

Ausstattung

- (1) Der Wahlvorschlag für die Gleichstellungsbeauftragte der Universität wird von einem Wahlausschuss im Sinne von § 27 Abs. 3 Satz 3 HSG erarbeitet. Dieser besteht mehrheitlich aus Frauen und zu mindestens 25% aus Männern, wird vom Senat eingesetzt und soll alle Mitgliedergruppen paritätisch repräsentieren. Ihm gehören ein Mitglied des Präsidiums sowie mindestens ein Senatsmitglied an. Der Erweiterte Senat wählt die Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität wird von bis zu drei Personen vertreten, von denen eine ein Mann sein kann. Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt dem Erweiterten Senat ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vor. Der Erweiterte Senat wählt die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Universität beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist möglich. Wird nach einer ersten Wiederwahl die Gleichstellungsbeauftragte erneut im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten sowie ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden für drei Jahre vom Konvent der Fakultät in ihr Amt gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Universität stellt der Gleichstellungsbeauftragten eine angemessene Ausstattung mit Räumen, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung.

§ 21a Wahl und Amtszeit der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität

- (1) Der Erweiterte Senat wählt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 HSG eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Diversität.
- (2) Die oder der Beauftragte für Diversität der Universität wird von bis zu zwei Personen vertreten. Die oder der Beauftragte für Diversität schlägt dem Erweiterten Senat ihre

Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vor. Der Erweiterte Senat wählt die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

- (3) Die Amtszeit der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität der Universität beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Universität stellt der oder dem Beauftragten für Diversität eine angemessene Ressourcenausstattung zur Verfügung.

§ 22 Arbeitsgrundlagen der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung der ihr nach dem Hochschulgesetz übertragenen Aufgaben und Rechte von fachlichen Weisungen frei.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Hochschule auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken. Zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und den Mitgliedern der Hochschule ist der Dienstweg nicht einzuhalten.
- (3) Verstößt eine Entscheidung eines Gremiums der Hochschule nach Auffassung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichstellungsauftrag gemäß § 3 Abs. 4 HSG, so kann sie schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen widersprechen. Das Organ der Hochschule kann dem Widerspruch abhelfen oder seine Entscheidung bestätigen. Das Präsidium ist über Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans und der Hochschulrat bei Entscheidungen des Präsidiums jeweils unter Beifügung des Widerspruchs zu unterrichten, wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird. Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist und frühestens eine Woche nach Unterrichtung ausgeführt werden. Dies gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten; im Fall einer unaufschiebbaren Angelegenheit sind die Gründe dafür der Gleichstellungsbeauftragten nachzuweisen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs nimmt ihre Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs wahr.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist zur Zielvereinbarung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 HSG vor deren Abschluss vom Präsidium zu hören. Sie hat über diese Zielvereinbarung eine Stellungnahme anzufertigen; ihre Stellungnahme ist dem Ministerium vorzulegen.

§ 22a Arbeitsgrundlagen der oder des Beauftragten für Diversität

- (1) Die oder der Beauftragte für Diversität der Universität wirkt bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für die genannten Mitglieder und Angehörigen der Universität mit und hat sich für die Beseitigung bestehender Nachteile einzusetzen. Die oder der Beauftragte für Diversität vertritt insbesondere die Belange der Studierenden und Promovierenden nach § 3 Absatz 5 Satz 3 HSG und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Antidiskriminierungsberatung für Studierende und Promovierende an der CAU zugunsten von mehr Chancengleichheit, Bildungsgerechtigkeit und Inklusion und des Abbaus bestehender Benachteiligungen und Barrieren in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung;
 - Initiierung und Begleitung hochschulischer und insbesondere studentischer Initiativen und Projekte zur gleichberechtigten Teilhabe an Studium, Lehre,

Forschung und Verwaltung und zum Abbau diesbezüglicher Benachteiligungen und Barrieren;
Mitarbeit bei Fragen der Diversitätspolitik und der Maßnahmen gegen Diskriminierung sowie Beratung zentraler und dezentraler Einheiten.

- Verwirklichung und Unterstützung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Fakultäten können eine oder einen Fakultätsbeauftragten für Diversität durch den Konvent ernennen. Die oder der Beauftragte für Diversität der Universität hat die Möglichkeit, dezentrale Beauftragte in den Fakultäten zu Rate zu ziehen. Die dezentral Beauftragten für Diversität sind analog der zentral beauftragten Person für Diversität auch in Fällen von Benachteiligung aufgrund von Behinderung bzw. für den Erstkontakt in Fällen von Inklusionspolitischen Anliegen mit der Möglichkeit des Weiterverweises an die Schwerbehindertenvertretung, die Beauftragte oder den Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder anderen Personen zuständig.
- (3) Die oder der Beauftragte für Diversität ist fachlich weisungsfrei. Der Dienstweg ist nicht einzuhalten.

§ 23 Gleichstellungsausschuss im Sinne von § 21 Abs. 2 HSG

Der Gleichstellungsausschuss unterstützt den Senat und die Universität bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 4 HSG und dieser Verfassung. Er besteht mehrheitlich aus Frauen und zu mindestens 25% aus Männern. In ihm sind alle Mitgliedergruppen paritätisch vertreten. Den Vorsitz hat die Gleichstellungsbeauftragte der Universität.

§ 24 Verwaltung der Universität

Die Verwaltung der Universität gliedert sich in

1. die Zentrale Verwaltung
2. die Verwaltung der Zentralen Einrichtungen und der gemeinsamen Einrichtungen
3. die Verwaltung der Fakultäten und ihrer Einheiten.

§ 25 Zuweisung des Hochschulpersonals

Das hauptberuflich tätige Hochschulpersonal wird einer Fakultät, einer Einheit mit eigener Leitung und Verwaltung oder der zentralen Verwaltung der Universität zugewiesen, soweit es dort tätig sein soll.

§ 26 Durchführung von Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende eines Gremiums eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht der Universität aus. Sie oder er kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die die

Beratung stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Sie oder er kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Beratung durch Zuhörerinnen oder Zuhörer auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

- (2) Verstößt ein Mitglied eines Kollegialorgans im Rahmen der Sitzung grob oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann es durch Beschluss des Kollegialorgans für eine bestimmte Zeit, höchstens für zwei Sitzungen, von der Mitarbeit in diesem Gremium ausgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen den Ausschluss vorläufig verhängen und durchführen. Die Maßnahme muss vom Kollegialorgan bestätigt werden.
- (3) Über die Sitzung eines Kollegialorgans ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - den Ort und den Tag der Sitzung,
 - die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Gremiums,
 - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - das Ergebnis von Wahlen und
 - Angaben über die Ergebnisse der Abstimmungen.Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.
- (4) Gewählte Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben durchgehendes Anwesenheitsrecht in den Sitzungen ihres Gremiums.

§ 27 Ankündigung von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden von den Fakultäten für jedes Semester unter Angabe des oder der Durchführenden angekündigt und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.
- (2) Soll eine Lehrveranstaltung abweichend von der Ankündigung gehalten oder nicht gehalten werden, so ist unverzüglich die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu unterrichten.

§ 28 Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Raumvergabe für Lehrveranstaltungen

- (1) Die kraft Amtes oder Auftrages zur Lehre Berechtigten sind verpflichtet, ihre angekündigten Lehrveranstaltungen selbst abzuhalten. Eine Vertretung ist nur in begründeten Ausnahmen zulässig. Eine angekündigte Lehrveranstaltung ist abzuhalten, wenn regelmäßig mindestens zwei Hörerinnen bzw. Hörer an ihr teilnehmen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zulässig. Von Abweichungen ist der Konvent zu unterrichten.
- (2) Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit an mehr als drei Unterrichtstagen bedarf der Unterrichtung der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Räumen der Universität statt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweils zuständige Dekanin oder der Dekan.
- (4) Das Präsidium teilt die Räume für Lehrveranstaltungen zu. Die Verteilung erfolgt entsprechend den Anmeldungen der Fakultäten. Bei Überschneidungen entscheidet das Präsidium.

§ 29 Verleihung akademischer Grade

- (1) Die Fakultäten haben das Recht, zugleich im Namen der Universität folgende akademische Grade mit Zusätzen zu verleihen. Der Hochschulgrad wird Frauen in der femininen Form verliehen:
 1. Bachelor of....
 2. Master of.....
 3. Magistra.../Magister...
 4. Diplom...
 5. Doktorin (Dr.) / Doktor (Dr.)
 6. Dr. ... honoris causa (h. c.)
 7. Dr. ... habitata (habil.) / habitatus (habil.).
- (2) Die Fakultäten sind berechtigt, weitere akademische Grade zu verleihen, sofern der Universität das Recht von der Landesregierung verliehen ist und die von der Fakultät hierfür zu erlassenden Prüfungsordnungen durch das nach dem Hochschulgesetz zuständige Organ genehmigt sind.

§ 30 Bachelor-, Master-, Magister- und Diplom- sowie staatliche und kirchliche Prüfungen

- (1) Die Fakultäten erlassen Satzungen im Rahmen der vom Senat zu erlassenden Prüfungsverfahrensordnung und der sonstigen vom Senat erlassenen fakultätsübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen, in denen die geforderten Qualifikationen und das Verfahren zu deren Feststellung geregelt werden. Die Satzungen sind dem Senat vorzulegen.
- (2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten - sofern sie Mitglieder der Universität sind oder ihnen nach § 4 Absatz 3 gleichgestellt sind - sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der jeweiligen Prüfungsordnung als Prüferinnen und Prüfer in Prüfungsverfahren mitzuwirken. Die Prüfungsordnungen können den Kreis der Prüfungsberechtigten im Rahmen der Vorgaben des Hochschulgesetzes erweitern.“

§ 31 Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung oder eines Rigorosums durch die Fakultäten verliehen. Das Nähere regeln die Promotionsordnungen nach den vom Senat zu erlassenden Grundsätzen.
- (2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten - sofern sie Mitglieder der Universität sind oder ihnen nach § 4 Absatz 3 gleichgestellt sind – sind berechtigt, Dissertationen anzuregen und zu betreuen. Sie sind verpflichtet, als Prüferinnen und Prüfer in Promotionsverfahren mitzuwirken. Die Promotionsordnungen können den Kreis der berechtigten Promotionsbetreuerinnen und Promotionsbetreuer im Rahmen der Vorgaben des Hochschulgesetzes erweitern.“

§ 32 Ehrenpromotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art um die der Fakultät zur Pflege anvertrauten Wissenschaften kann die Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber verleihen.
- (2) Erwägt die Fakultät eine solche Ehrung, so ist dem Senat vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Promotionsordnungen der Fakultäten müssen vorsehen, dass Beschlüsse der Fakultät, den Doktorgrad ehrenhalber zu verleihen, einer qualifizierten Mehrheit, mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Gremiums der Fakultät, bedürfen.
- (4) Das Nähere über Verleihung und Entzug bestimmt der Senat durch Satzung.

§ 33 Habilitation, Privatdozentinnen oder Privatdozenten

- (1) Die Fakultäten können die Möglichkeit zur Habilitation geben. Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Habilitationsordnung der jeweiligen Fakultät nach den vom Senat zu erlassenden Grundsätzen.
- (2) Den Habilitierten erteilt die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag und mit Zustimmung der Fakultät die *venia legendi* (Lehrbefugnis). Sie begründet das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen und verpflichtet die Betreffenden, eine SWS zu lehren. Für außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor gilt diese Regelung entsprechend. Näheres regeln die Fakultäten in ihren Habilitationsordnungen.
- (3) Die Lehrbefugnis kann auch einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler erteilt werden, die oder der sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert hat (Umhabilitation). Die Fakultät kann dabei einzelne Habilitationsleistungen erlassen. Das Nähere über das Verfahren innerhalb der Fakultät regelt die Habilitationsordnung.
- (4) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Lehrbefugnis eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.
- (5) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann von der Präsidentin oder von dem Präsidenten nach Anhörung der Fakultät und der oder des Betroffenen widerrufen werden, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund zwei aufeinander folgende Semester lang nicht wahrgenommen worden ist. Die Verleihung kann auch aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würden.
- (6) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer anderen Hochschule oder der Begründung eines entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnisses erlischt die Lehrbefugnis an der Universität. Dasselbe gilt bei einer Umhabilitation an eine andere Hochschule.

§ 34 Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand

Emeriti und Professorinnen und Professoren nach ihrem Eintritt in den Ruhestand bleiben zur Lehre berechtigt. Die Fakultät kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen und ihnen Einzelaufgaben in Lehre und Forschung übertragen.

§ 34 a Seniorprofessur

- (1) Es können ausgewählte, herausragende Persönlichkeiten im Sinne des § 65 Abs. 3 HSG mit national bzw. international beachteten Forschungsleistungen und/oder besonderen Lehrleistungen, die sich durch entsprechende Publikationen, Ehrungen und andere für das jeweilige Fach einschlägigen Indikatoren nachweisen lassen, und deren Forschungs- bzw. Lehrgebiet sich strukturell sehr gut in die vorhandenen Forschungs- bzw. Lehrausrichtungen des Fachbereichs integrieren lassen, als Seniorprofessorin oder Seniorprofessor in die Universität aufgenommen werden. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren können mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung beauftragt werden.
- (2) Eine Seniorprofessur wird durch die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät im Einvernehmen mit dem Konvent und der Einheit, der die Seniorprofessorin oder der Seniorprofessor zugewiesen werden soll, beim Präsidium beantragt. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme und erteilt die zeitlich befristete Beauftragung.
- (3) Die so beauftragten Personen werden für die Dauer ihrer Beauftragung die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ führen. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Beauftragung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“.
- (4) Es ist möglich, der Seniorprofessorin oder dem Seniorprofessor eine Vergütung zu zahlen. Über die Zahlung einer Vergütung und die Ausstattung der Seniorprofessorin oder des Seniorprofessors entscheidet die Fakultät. Sie trägt die anfallenden Kosten und stellt bei Bedarf die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 35 Ehrenbürger/innen und Ehrensensoren/innen, Universitätsmedaille, Ehren- und Universitätsnadel

- (1) Zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern und Ehrensensoreninnen oder Ehrensensoren kann der Erweiterte Senat Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Universität, einzelne ihrer Einheiten oder um die Allgemeinheit in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrensensoreninnen oder Ehrensensoren sollen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein oder gewesen sein.
- (2) Für besondere Verdienste kann der Erweiterte Senat die Universitätsmedaille verleihen. Für Verdienste um die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel kann die Ehren- und Universitätsnadel verliehen werden. Näheres hat der Senat mit Beschluss vom 6.11.1976 geregelt.
- (3) Der Erweiterte Senat entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Namen der Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger, der Ehrensensoreninnen oder Ehrensensoren und der Trägerinnen oder Träger der Universitätsmedaille sowie der Ehren- und Universitätsnadel sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

§ 36 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Universität und ihrer Fakultäten werden auf der Internetseite der Universität sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein bekannt gemacht. Es gilt § 95 HSG.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Fakultäten und der Zentralen Organe der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel tragen die Bezeichnung „Bekanntmachung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“.
- (3) Bekanntmachungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sind an dem amtlichen Anschlagbrett des Präsidiums bzw. der betreffenden Fakultät zur Verkündung drei Wochen auszuhängen oder im Internet einzustellen. Die verkündeten Bekanntmachungen können bei der Zentralen Verwaltung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und bei den Dekaninnen oder Dekanen der einzelnen Fakultäten eingesehen und bezogen werden. Die Bekanntmachungen werden den Fakultäten und Einheiten zur Veröffentlichung an den Anschlagbrettern zugeleitet.
- (4) Die Universität unterrichtet ihre Mitglieder über aktuelle Themen in geeigneter Weise.

§ 37 Änderung der Verfassung

Änderungen dieser Verfassung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen Mitglieder des Senats. Es gilt § 15 HSG.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung geltenden Satzungen der Universität bleiben wirksam, soweit sie dieser Verfassung nicht widersprechen. Soweit sie dieser Verfassung entgegenstehen, bleiben sie höchstens zwei Jahre wirksam; sie sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verfassung anzupassen.
- (3) Die Organisationssatzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 08. Juni 1995 (NBI. MWFK 1995, S. 421), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2001 (NBI. MBWFK, S. 775) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung außer Kraft.

Kiel, den 15. Mai 2014

Der Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

gez.

Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Anlage zu § 3 der Verfassung der CAU: Siegel, Wappen und Farben

1. Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel führt ihr eigenes Siegel, Wappen und eigene Farben.

Das Siegel der Christian-Albrechts-Universität mit der Umschrift „Sigillum Academiae Holsatorum Chiloniensis“ zeigt die Gestalt des Friedens, die in rechter Hand die Friedenspalme, in der linken das holsteinische Nesselblatt mit dem Monogramm des Herzogs Christian Albrecht und ein Füllhorn mit Ähren als Symbol der durch den Frieden gewährten Wohlfahrt trägt.

Als Sinnspruch trägt das Siegel die Worte: Pax optima rerum.

Die Farben der Christian-Albrechts-Universität sind violett/weiß.

2. Die Fakultäten führen eigene Siegel.

a) Das Siegel der Theologischen Fakultät mit der Umschrift „Sigillum Collegii Theologici Chiloniensis“ zeigt ein Buch, das die Bibel darstellt; über dieser ist das Kreuz, das am oberen Ende mit der Dornenkrone geschmückt ist.

Als Sinnspruch trägt das Siegel die Worte: Scrutamini scripturas.

Die Farbe der Theologischen Fakultät ist violett.

b) Das Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit der Umschrift „Sigillum Collegii Juridici Chiloniensis“ zeigt die im Gleichgewicht hängende Waage der Gerechtigkeit; der senkrechte Waagebalken geht aus einer Krone hervor; in den durch den senkrechten und waagerechten Waagebalken gebildeten Winkeln sind Zepter und Schwert dargestellt.

Als Sinnspruch trägt das Siegel die Worte: Discite iustitiam moniti.

Die Farbe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist rot.

c) Das Siegel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit der Umschrift „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität“ zeigt die Gestalt des Friedens, die in rechter Hand die Friedenspalme, in der linken das holsteinische Nesselblatt mit dem Monogramm des Herzogs Christian Albrecht und ein Füllhorn mit Ähren als Symbol der durch den Frieden gewährten Wohlfahrt trägt.

Die Farbe der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ist petrol-blaugrün.

d) Das Siegel der Medizinischen Fakultät mit der Umschrift „Sigillum Collegii Medici Chiloniensis“ zeigt zwei Schlangen, die sich um den Aesculap-Stab winden, dessen oberes Ende in drei blühenden Rosen endet.

Als Sinnspruch trägt das Siegel die Worte: Ars longa, vita brevis.

Die Farbe der Medizinischen Fakultät ist grün.

e) Das Siegel der Philosophischen Fakultät mit der Umschrift „Sigillum Collegii Philosophici Chiloniensis“ zeigt eine aus den Wolken hervorkommende Hand, die eine Kette hält, an der das Brustbild der Pallas Athene hängt und die den Sinnspruch umschließt.

Als Sinnspruch trägt das Siegel die Worte: Commune artium vinculum.

Die Farbe der Philosophischen Fakultät ist blau.

- f) Das Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit der Umschrift „Sigillum Collegii Scient. Math. et Nat. Chiloniensis“ zeigt eine aus den Wolken hervorkommende Hand, die eine Kette hält, an der das Brustbild der Pallas Athene hängt und die den Sinnspruch umschließt.

Als Sinnspruch trägt das Siegel die Worte: Commune artium vinculum.

Die Farbe der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist gold.

- g) Das Siegel der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät mit der Umschrift „Sigillum collegii Kiliensis Agriculturae“ zeigt ein Pflugschar, eingerahmt von vier Ähren.

Als Sinnspruch trägt das Siegel die Worte: Nunquam otiosus.

Die Farbe der Agrarwissenschaftlichen Fakultät ist dunkelgrün.

- h) Das Siegel der Technischen Fakultät mit der Umschrift „Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“ gleicht dem Universitätssiegel.

Die Farbe der Technischen Fakultät ist dunkelblau

Das Wappen der Technischen Fakultät entspricht dem Logo der Fakultät.